

The background image shows a woman in a wheelchair and a man sitting at a table in a meeting. The woman is in the foreground, wearing glasses and a dark jacket, looking towards the man. The man is in the background, smiling and looking at the woman. The entire image has a blue tint.

ver.di

Inklusion im Prüfungswesen

Anregungen und Erfahrungsberichte
für Prüfer*innen

Prüf mit! 



pruef-mit.de

- 02 Warum Inklusion?**
- 04 Was ist rechtlich geregelt?**
- 07 Beispiele aus dem Prüfungsgeschehen — 4 Interviews**

Warum Inklusion?

Etwa 7,8 Millionen Menschen in Deutschland leben mit einer Schwerbehinderung, die vorliegt, wenn der Grad der Behinderung 50 Prozent und mehr beträgt. Laut Mitteilung des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2021 machen sie damit 9,4 Prozent der Gesamtbevölkerung aus.

57 Prozent der Menschen mit einer schweren Behinderung zwischen 15 und 64 Jahren waren im Mai 2021 in den Arbeitsmarkt integriert. Sie finden dabei unterschiedlich starke Repräsentation in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft. Im öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor sind sie am stärksten vertreten, dort arbeitet jeder dritte erwerbstätige Mensch mit Behinderung.¹

Die berufliche Bildung spielt eine zentrale Rolle für die Inklusion behinderter Menschen, denn sie ermöglicht ihre Teilhabe in der Arbeitswelt und bildet damit eine wesentliche Grundlage, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Für ver.di ist das ein Grund, genauer hinzusehen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung eine Ausbildung absolvieren und an der Abschlussprüfung teilnehmen können, ohne dabei Diskriminierung zu erfahren.

Diese Broschüre versammelt ganz persönliche Berichte darüber, wie Menschen mit Behinderung in ihrer Prüfung gut oder weniger gut unterstützt wurden. Damit soll sie Prüfungsausschüsse dazu ermutigen, genauer hinzusehen und aktiv zu werden. Es ist besonders wichtig, das persönliche Gespräch mit dem zu Prüfenden vor der Prüfung zu suchen und darauf zu vertrauen, dass auch Kreativität und Flexibilität zum Einsatz kommen dürfen, um Menschen mit Behinderung eine gelungene Prüfung zu ermöglichen.

2008



ist die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Kraft getreten. Sie stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen weltweit dar.

Was ist rechtlich geregelt?

Eine duale Ausbildung, die auf dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) basiert, ist ein wichtiges Angebot für Menschen mit Behinderung. Damit ein regulärer Ausbildungsberuf erlernt werden kann, ist es notwendig, in der Ausbildung selbst und auch in der Prüfung einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Dieser verhindert eine aus der Behinderung resultierende Diskriminierung.

Die Möglichkeiten der Hilfestellung und des Nachteilsausgleichs sowohl in der Ausbildung als auch bei der Prüfung regelt §§ 64, 65 BBiG. Der eigentliche Inhalt der Prüfungen kann dabei jedoch nicht verändert werden, wenn ein anerkannter Ausbildungsberuf erlernt worden ist.

Nach SGB IX § 2 Abs. 1 ist eine Behinderung wie folgt definiert: Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach SGB IX § 2 Abs. 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Liegt nach dieser – sehr weit gefassten – Definition eine Behinderung vor, kann in der Prüfung ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Bei der Anmeldung zur Prüfung muss auf das Vorliegen einer Behinderung hingewiesen werden, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll. Grundlage für diese Feststellung können u. a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen, wie z. B. die der Träger der beruflichen Rehabilitation, sein.

Die Bandbreite möglicher Beeinträchtigungen ist sehr groß: Beeinträchtigt sein können etwa die Beweglichkeit, das Sehen, das Hören, die Sprache, das Sprechen, Fähigkeiten zum Lesen, Schreiben oder Rechnen, das Denken und Lernen, Emotionen und Verhalten, Ausdauer und Konzentrationsfähigkeit, das Sozialverhalten und weitere Aspekte.

Die Ursachen für Beeinträchtigungen sind vielfältig – klar ist jedoch, dass Menschen mit Behinderungen Unterstützung brauchen, damit sie ihre in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen auch als Prüfungsleistungen erbringen können.

Bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs ist die Kommunikation zwischen Prüfer*innen und zu Prüfenden von großer Relevanz. Ein Gespräch im Vorfeld der Prüfung ist dabei genauso wichtig wie der sensible Umgang der Prüfer*innen mit der Behinderung des zu Prüfenden während der Prüfung. Das Ziel ist die Gestaltung einer Prüfungssituation, die es dem oder der zu Prüfenden (m/w/d) ermöglicht, gut durch die Prüfung zu kommen.

2014 hat das Bundesinstitut für Berufsbildung eine Publikation zum Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung herausgegeben. Das Handbuch bietet eine Fülle von Informationen zu Behinderungsarten und geeigneten Formen des Nachteilsausgleichs. Fallbeispiele zeigen konkrete Lösungsmöglichkeiten und helfen so bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf psychischen Behinderungen und Beeinträchtigungen.²

7,8

Millionen Menschen in Deutschland
leben mit einer Schwerbehinderung.



Beispiele aus dem Prüfungsgeschehen

In der vorliegenden Arbeitshilfe wurde ein Perspektivwechsel vorgenommen, der verdeutlicht, dass keine noch so ausgefeilte gesetzliche Regelung das persönliche Gespräch mit dem oder der zu Prüfenden ersetzt.

Da wir in dieser Broschüre nicht alle Problemlagen im Zusammenhang mit der Prüfungsdurchführung beschreiben können, haben wir beispielhaft Menschen zu Wort kommen lassen, die aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln auf die Diversität von Prüfungsteilnehmer*innen schauen.

So haben wir eine sehbeeinträchtigte junge Frau zu ihren Prüfungserfahrungen im dualen Studium befragt. Ein weiteres Gespräch führten wir mit einem Prüfer, der selbst im Rollstuhl sitzt und weiß, wie schwierig es manchmal sein kann, barrierefrei zur Prüfung zu gelangen. Weiterhin hat uns das Gespräch mit einer Prüfungsassistentin dafür sensibilisiert, wie wichtig es ist, junge Menschen bei der Prüfungsvorbereitung und bei der Prüfung gut zu begleiten. Der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses bestätigt diesen Befund in einem weiteren Gespräch, in dem er auch auf die Wichtigkeit eines angemessenen Nachteilsausgleichs hinweist, der Auszubildenden mit einer Behinderung die gleichen Chancen in der Prüfung wie nichtbehinderten Auszubildenden gewährt.

„Inklusion im öffentlichen Dienst muss auch für Studierende ernst gemeint sein“

Nalin, du hast in Nordrhein-Westfalen ein duales Studium mit einem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte und für den gehobenen Dienst als Bachelor of Laws aufgenommen, es aber leider nicht beenden können. Du bist seit deinem 15. Lebensjahr, nach immer stärker nachlassender Sehfähigkeit, blind. Kannst du aus eigener Erfahrung einige Dinge zum Nachteilsausgleich berichten?

Welche Erfahrungen hast du als blinder Mensch mit Prüfungen gemacht?

Es gibt zwei sehr unterschiedliche Erfahrungen. Da sind einmal die schriftlichen Prüfungen und die praktische Prüfung, für die ich jeweils einen Nachteilsausgleich anmelden muss. Für die schriftlichen Prüfungen bekomme ich die Unterlagen als Word-Dokument und sitze in einem extra Raum. Außerdem bekomme ich eine 50-prozentige Zeitzugabe. Mein Computer hat ein Sprachprogramm, das mir die Aufgaben vorliest. Unter diesen Bedingungen ist es mir gelungen, Prüfungen sehr gut zu absolvieren.

In einer Prüfung gab es allerdings ein Problem mit dem von der Behörde zur Verfügung gestellten Computer. Ich bin während der Prüfung auf das Internet angewiesen, denn ich brauche ja auch Gesetzestexte, die ich nicht einfach in Büchern nachschlagen kann. Wer einmal gesehen hat, wie Jura-Studierende zur Prüfung gehen, weiß, wie viele Bücher da mitgeschleppt werden. Das ist bei uns ähnlich. Außer Strafrecht haben wir alles dabei. Hier gab es für die Prüfung keine Lösung, obwohl ich meinen eigenen funktionierenden Computer bei mir hatte. Die Prüfung war dann nicht bestanden.

Ziemlich zum Ende meines Studiums gab es ein weiteres Problem. Wenn in den Prüfungsunterlagen Diagramme, Zeichnungen oder Tabellen enthalten sind, dann kann das Computerprogramm sie nicht vorlesen – Sachverhalte müssen immer in Sprache gefasst sein. Diese Prüfungsaufgaben kann ich nicht lösen und habe dies dem Prüfungsamt gegenüber auch angemeldet. Leider bekam

ich in einer meiner letzten Prüfungen einen Aufgabensatz, bei dem 50 Prozent der Fragen mit Diagrammen versehen waren. Trotz meines Hinweises, dass ich diese Aufgaben nicht lösen könne, musste ich die Prüfung schreiben und konnte erst hinterher Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch wurde zunächst nicht anerkannt, später dann doch.

Durfst du die Prüfung dann wiederholen?

Letztendlich durfte ich die Prüfung wiederholen. Die Mitteilung darüber bekam ich nach langem Hin und Her eine Woche vor dem Prüfungstermin. Diese Vorbereitungszeit ist für mich zu kurz. Ich kann nicht einfach in die Bibliothek gehen und in meinen Fachbüchern lesen. Ich muss sie erst mit Hilfe meiner Assistentin herausuchen, kopieren, zu Hause einscannen und dann kann mir mein Computerprogramm die Unterlagen vorlesen. Das braucht alles sehr viel mehr Zeit.

Der Stress um diese Prüfungen und die entsprechenden Nachprüfungen führte letztendlich dazu, dass ich sie nicht mehr in der geforderten Zeit ablegen und bestehen konnte – und damit war ich raus aus dem Studium.

Du sprachst von unterschiedlichen Erfahrungen. War die praktische Prüfung besser?

Die praktische Prüfung war bei Weitem besser. Da bin ich auf einen Prüfungsausschuss gestoßen, der mitgedacht hat. Eigentlich bekomme ich ja als Nachteilsausgleich mehr Zeit zur Verfügung gestellt. Das hätte in dieser Prüfung konkret geheißen, dass ich zehn statt sieben Stunden zur Vorbereitung meines Handouts für den Prüfungsausschuss und die Präsentation für die Prüfung gehabt hätte. Das ist doch aber nicht wirklich sinnvoll. Dieser Prüfungsausschuss hat dann entschieden, eine der Aufgaben aus dem



Nalin Yalcin ist 22 Jahre alt und hat direkt nach dem Abitur ein duales Studium aufgenommen. Das letzte Studienjahr hat sie nicht mehr absolviert. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird sie eine duale Ausbildung beginnen. Sie ist das älteste von vier Kindern und die Einzige mit einer Sehbehinderung. Nalins Eltern kommen aus einfachen Verhältnissen. Sie ist die Erste in der Familie, die studiert hat.

Prüfungssatz herauszunehmen, sodass ich mehr Zeit für die Bearbeitung der verbliebenen Fragen hatte. Letztendlich ist es egal, ob ich berufliche Handlungskompetenz anhand von vier oder fünf Fragen nachweise. Diese Prüfung habe ich auch gut bestanden.

Der Prüfungsausschuss hat mit mir im Vorfeld gesprochen. Ich konnte auf meine Einschränkungen hinweisen und gemeinsam wurde eine gute Lösung für die Prüfung gefunden.

Es waren zwei Prüfungen, die nicht durch deine Schuld ziemlich schiefgelaufen sind. Was ist dein Fazit und was wünschst du dir?

Ich habe erlebt, dass im öffentlichen Dienst zwar viel über Inklusion gesprochen wird. Das hat mich ja auch angesprochen und mich dazu gebracht, mich hier für ein duales Studium zu bewerben. Aufgrund meines guten Abiturs wurde ich auch angenommen, aber dann ziemlich allein gelassen. Wenn man in der Hochschule nur eine Matrikelnummer mit dem Vermerk „sehbehindert“ ist, bekommt man eventuell einen Nachteilsausgleich in der Prüfung, manchmal geht es aber auch unter. Das ist ein strukturelles Problem.

Ich wünsche mir, dass im Vorfeld von Prüfungen mit Menschen wie mir gesprochen wird. Bei der praktischen Prüfung hat es ja funktioniert.

Ich wünsche mir weiter, dass Verantwortliche im Prüfungsamt den Grund dafür kennen, wenn ich sage, dass ich keine Aufgabensätze mit Diagrammen, Zeichnungen oder Tabellen bearbeiten kann, weil es nämlich kein Computerprogramm gibt, das so etwas in Sprache übersetzt. Zumal es in einer Parallelprüfung Aufgabensätze ohne Diagramme gab.

Ich wünsche mir auch, dass Menschen mit einer Sehbehinderung eine Zeitverlängerung für Hausarbeiten bekommen, denn auch hier muss in der Bibliothek Fachliteratur kopiert und dann eingescannt werden. Die für eine wissenschaftliche Arbeit notwendigen Anmerkungen und Fußnoten müssen dann noch einmal aufwändig mit Hilfe der Assistenz überprüft werden. Das ist neben 30 Stunden Vorlesungen und Seminaren in der Woche sehr anstrengend.

Wie geht es denn jetzt bei dir weiter?

Jetzt muss ich erst einmal sehen, wie ich meinen Lebensunterhalt verdiene, denn als ehemalige Beamtin bekomme ich kein Arbeitslosengeld. Ich habe mich aber bei der Arbeit in den unterschiedlichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung mit den Kolleg*innen sehr wohlfühlt. Im nächsten Jahr werde ich dann eine Ausbildung zur Verwaltungsfachangestellten beginnen. Mal sehen, was sich dann nach der Ausbildung noch für Aufstiegsmöglichkeiten ergeben.

Nalins Anregungen für die Praxis

- Dual Studierende dürfen nicht nur eine Matrikelnummer sein, sondern müssen vom Prüfungsamt mit ihrer individuellen Behinderung wahr- und ernstgenommen werden.
- Gespräche mit den Betroffenen helfen, potenzielle Probleme bei einer Prüfung besser zu verstehen.
- Dual studieren mit einer Behinderung erfordert keine „Sonderbehandlung“, sondern lediglich die gleichen Chancen im Studium wie alle anderen.



57

Prozent der Menschen mit einer schweren Behinderung zwischen 15 und 64 Jahren waren im Mai 2021 in den Arbeitsmarkt integriert.

„Im Zweifel für den Menschen“

Jürgen, du warst Ausbilder für Kaufleute im Gesundheitswesen, als dich vor nunmehr 20 Jahren Mitarbeiter einer IHK angesprochen haben, ob du als Prüfer tätig sein möchtest. Seitdem prüfst du in verschiedenen Industrie- und Handelskammern Kaufleute im Groß- und Außenhandelsmanagement, Kaufleute im Gesundheitswesen, Industriekaufleute und die Ausbildereignungsverordnung.

Seit zwei Jahren bist du auf einen Rollstuhl angewiesen. Hat sich damit für dich als Prüfer etwas verändert?

Ja, da hat sich tatsächlich etwas verändert. Da ist zunächst der barrierefreie Zugang, den ich brauche. Hier sind die Kammern aber sehr kooperativ. Der Prüfungsraum wird entsprechend vorbereitet, das Mobiliar umgestellt und ein Platz bereitgestellt, an dem ich gut sitzen kann. Sollte es doch einmal zu eng für meinen Rollstuhl werden, helfen mir meine Kolleg*innen aus dem Prüfungsausschuss.



Jürgen Gries, Jahrgang 1959, hat eine Ausbildung zum Groß- und Außenhandelskaufmann absolviert. Später hat er ein Pädagogikstudium abgeschlossen, wurde Ausbilder und dann auch Ausbildungsleiter. Seit 2001 ist er Prüfer. Er war Gründungsmitglied des Prüfungsausschusses für Kaufleute im Gesundheitswesen in der IHK Köln und ist für die Kaufleute im Gesundheitswesen Mitglied des Aufgabenerstellungsausschusses bei der AKA in Nürnberg. Heute prüft er Industriekaufleute, Kaufleute im Groß- und Außenhandelsmanagement, Kaufleute im Gesundheitswesen und die Ausbildereignungsverordnung (AEVO).

Bist du als Prüfer den zu Prüfenden gegenüber sensibler geworden, seit du selbst eine Behinderung hast?

Ich war den Prüflingen schon immer sehr zugewandt, aber mit meinem Handicap hat sich mein Blick noch einmal geschärft und ich erkenne eher Probleme, die man nicht auf den ersten Blick sieht, die aber das Prüfungsergebnis beeinflussen.

Kannst du dazu Beispiele nennen?

Wenn z. B. Kaufleute im Gesundheitswesen geprüft werden, die eine Umschulung gemacht haben, kommen sie meist aus dem Gesundheitsbereich und mussten dort aufhören, weil sie Rückenprobleme bekamen oder auch psychisch dem Stress in der Pflege nicht mehr gewachsen waren. Hier kann es passieren, dass die 20 Minuten in der mündlichen Prüfung nicht ausreichen, um eine gute Prüfung durchzuführen, weil ein bisschen Zeit zur Beruhigung gebraucht wird.

Es kann auch vorkommen, dass ein engagierter Prüfling nicht in der Lage ist, auf komplizierte Fragestellungen schnell und umfassend zu antworten, weil er oder sie eine Lernschwäche hat und eigentlich mehr Zeit gebraucht würde.

Es gibt auch körperliche Beeinträchtigungen, die einen Toilettengang während der Prüfung erforderlich machen, was aber vorher nicht angemeldet wurde.

In allen diesen Fällen bin ich bereit, mit meinen Kolleg*innen im Prüfungsausschuss unkompliziert zu sprechen und z. B. eine Verlängerung der Prüfungszeit zuzulassen.

Das Berufsbildungsgesetz sieht ja in solchen Fällen einen Nachteilsausgleich vor, der vom zu Prüfenden vor der Prüfung bei der Kammer angemeldet werden muss. Warum bist du bereit, diesen Nachteilsausgleich während der laufenden Prüfung zu gewähren und wie macht ihr das als Prüfungsausschuss?

Es ist immer eine Hürde, völlig fremden Menschen bei der Kammer zu offenbaren, dass man nicht wie alle anderen Prüflinge einfach so die Prüfung absolvieren kann, sondern besondere Bedingungen braucht. Es ist offensichtlich, dass man Unterstützung braucht, wenn man im Rollstuhl sitzt – aber sich zu

einer Lernschwäche zu bekennen, eine Legasthenie oder eine Darmerkrankung anzumelden, kostet schon ein bisschen Überwindung und die Hoffnung ist da, es vielleicht auch so zu schaffen.

Deshalb ist es bei mir immer möglich, auch während der Prüfung nachzufragen und dann einfach z.B. die Prüfungszeit zu verlängern. Im Prüfungsprotokoll muss der gewährte Nachteilsausgleich dann entsprechend vermerkt werden, damit das abgesichert ist. Allerdings braucht man den ganzen Prüfungsausschuss, um so etwas umzusetzen.

Das klingt sehr einfach. Gibt es dabei auch Probleme?

Ja, es gibt schon Probleme, wenn Ausschussmitglieder grundsätzlich sehr streng und nicht bereit sind, einen Kompromiss im Interesse des Prüflings einzugehen. Dann ist der Deal zum Nachteilsausgleich oft auch nicht möglich.

Wie reagieren eigentlich Prüfungsteilnehmer*innen, wenn sie dich im Rollstuhl sitzend im Prüfungsraum sehen?

Das ist ziemlich offensichtlich, dass sie sich sehr auf mich fokussieren und den Blickkontakt suchen, vor allem die, die Schwierigkeiten haben. Wahrscheinlich verbinden sie mit meinem Rollstuhl ein höheres Maß an Empathie. Das stimmt auch, ich prüfe immer wohlwollend und bin aufmerksam, wenn ich Probleme wahrnehme – auch, wenn ich nicht im Rollstuhl sitzen würde.

Nach dem Motto: „Im Zweifel für den Menschen.“ Was heißt das ganz grundsätzlich für dich?

Das heißt, dass ich mir ansehen muss, was für einen Menschen ich vor mir habe. Kann ich mir z.B. vorstellen, dass der- oder diejenige, die die AEVO Prüfung ablegt, meine Kinder oder Enkel als Ausbilder*in begleitet, obwohl er oder sie vielleicht nicht sehr sprachgewandt ist, aber eine gute Fachkraft, die ihr Wissen vermitteln kann und wertschätzend mit Menschen umgeht?

Ich muss in einer mündlichen Prüfung auch nicht beweisen, dass ich hochkomplexe Fragen stellen und mit Fremdworten umgehen kann. Ich muss so agieren, dass mich mein Gegenüber versteht und vielleicht noch mal einfacher formulieren, wenn ich merke, dass ich nur schwer verstanden wurde.

Zum Abschluss: Gibt es etwas, was im Prüfungswesen dringend nachgebessert werden muss?

Da gibt es tatsächlich etwas. Der Nachteilsausgleich kann nur für Prüfungen in der Erstausbildung angemeldet werden. In den Fortbildungsprüfungen ist es nicht möglich.

Ich erinnere mich an einen Prüfling zur AEVO, der in der schriftlichen Prüfung durchgefallen war und in der mündlichen Prüfung eine Präsentation vorstellte, die sehr viele Schreibfehler aufwies. Ich habe ihn direkt nach der Prüfung gefragt, ob er Legastheniker sei. Als er mir das bejahte, haben wir mit der Kammer dafür gesorgt, dass er bei der Wiederholungsprüfung einen Nachteilsausgleich bekam.

Oder ein anderes Beispiel: ein Schreiner, der durch einen Unfall eine körperliche Beeinträchtigung hat und eine Meisterprüfung ablegen möchte. Dieser Mensch braucht einen Nachteilsausgleich, damit er die Prüfung besteht. Es ist möglich, mit einer Kammer über einen Nachteilsausgleich für eine Fortbildungsprüfung zu verhandeln – aber vorgesehen ist es eigentlich nicht. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Jürgens Anregungen für die Praxis

- Berufliche Handlungskompetenz lässt sich nicht mit reinen Wissensfragen nachweisen.
- Prüfer*innen sollten immer wertschätzend und wohlwollend prüfen.
- Auch in Fortbildungsprüfungen muss es einen Nachteilsausgleich geben.



89

Prozent der Schwerbehinderungen
haben eine Krankheit als Ursache.

„Jeder junge Mensch braucht einen Berufsabschluss“

Katharina, du bist Prüfungsassistentin und bei einem Bildungsträger beschäftigt, der benachteiligte junge Menschen ausbildet und bis zur Abschlussprüfung führt.

Was ist deine Aufgabe?

Meine Aufgabe ist es, beeinträchtigte junge Menschen auf ihre Abschlussprüfung vorzubereiten und ihnen bei der Prüfung im Rahmen des Nachteilsausgleichs zu assistieren. Dabei assistiere ich sowohl in der schriftlichen als auch in der praktischen Prüfung.

Welche Beeinträchtigungen haben diese jungen Menschen?

Die Palette der Beeinträchtigungen ist groß. Sie reicht von Legasthenie über Dyskalkulie, Autismus bis hin zu psychischen Beeinträchtigungen.

Was machst du als Prüfungsassistentin in der Prüfungsvorbereitung?

Die Prüfungsvorbereitung ist nicht anders als bei allen anderen zu Prüfenden – wir lernen den Stoff. Allerdings ist das etwas aufwändiger und erfordert z. T. viel Geduld. Außerdem simulieren wir eine Prüfungssituation, damit die zu Prüfenden auf das Geschehen auch in der praktischen Prüfung vorbereitet sind, denn hier soll ja berufliche Handlungskompetenz nachgewiesen, also Schulstoff und Inhalte der praktischen Ausbildung verknüpft werden.

Wie kann man sich den Ablauf einer schriftlichen Prüfung mit Assistenz vorstellen?

Das ist eine ziemlich aufwändige Prüfung für die IHK oder HWK. Ein Prüfer ist gemeinsam mit mir und dem zu Prüfenden in einem Raum. Es ist also eine Einzelprüfung. Ich habe die Aufgabe, dem zu Prüfenden die Aufgaben vorzulesen.

Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen können die Aufgaben schlicht nicht lesen, weil es die Aufgabensätze nicht in Braille-Schrift gibt. Menschen mit eingeschränkter Lesefähigkeit können aus den unterschiedlichsten Gründen in dieser Prüfungssituation nicht schnell genug lesen, um den Sinn der Aufgabe zu erfassen und sie in der vorgegebenen Zeit zu lösen. Dann lese ich vor, aber nicht nur das: Ich bin auch gefragt, wenn der zu Prüfende die Aufgabe nicht versteht. Hier ist viel Fingerspitzengefühl verlangt, denn eine Prüfung ist immer noch eine Prüfung, und ich kann die Aufgabe nicht erklären. Ich frage nach, warum der zu Prüfende die Frage nicht versteht und meist liegt es an einem Wort, das ihm unbekannt ist. Das darf ich dann durch ein anderes Wort ersetzen. So helfe ich, die Frage zu verstehen, damit bei den Antwort-Wahl Aufgaben das Kreuz auch an der richtigen Stelle gesetzt werden kann. Eine solche Prüfung dauert auch fast den ganzen Tag.

Das klingt ziemlich anstrengend. Lohnt es sich für die jungen Menschen?

Ein Berufsabschluss lohnt sich immer. Wurden früher lernbeeinträchtigte junge Menschen in einer Anlern­tätigkeit beschäftigt, so haben sie heute einen Beruf erlernt und dadurch die Möglichkeit, auch den Betrieb zu wechseln, denn sie sind nicht un- und angelernt. Leider ist es oft so, dass die Betriebe sie trotzdem zum Mindestlohn beschäftigen. Das ist ungerecht, denn sie haben eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Was ist deine Aufgabe in der praktischen Prüfung und was wünschst du dir vom Prüfungsausschuss?

Auch in der praktischen Prüfung lese ich die Aufgabe vor und bin sensible Partnerin, wenn Prüfungsfragen nicht verstanden werden. Auch hier frage ich wieder nach, woran es denn liegt, wenn die Frage nicht verstanden wurde und erläutere einzelne Begriffe.



Katharina Diethel ist eigentlich Theaterpädagogin. Seit 1998 arbeitet sie als Stütz- und Förderlehrerin bei verschiedenen Bildungsträgern. Seit 2003 ist sie Ausbilderin, hat 2010 die Qualifikation zur Berufspädagogin abgeschlossen und 2022 die REHA Pädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder absolviert. Ihr Arbeitsbereich sind die bei der IHK geprüften Metallberufe und verschiedene Handwerksausbildungen. Auch mit 59 Jahren hat sie großen Spaß an ihrer Arbeit mit jungen Menschen.

Es ist wichtig, dass der Prüfungsausschuss bzw. die IHK oder HWK mich als Assistentin in der Prüfung zulässt. Ich bin diejenige, die auf die Prüfung vorbereitet und die zum Prüfling ein Vertrauensverhältnis aufgebaut hat. Ich weiß meist schon nach der Fragestellung des Prüfers, welchen Begriff der Prüfling eventuell nicht kennt und deshalb die Frage nicht versteht.

Von den Prüfer*innen wünsche ich mir, dass sie sensibel genug sind, um die Fragen in leichter Sprache zu formulieren und dass sie den Antworten des zu Prüfenden zuhören und nicht auf Schlüsselwörter warten. Vielleicht erklärt der zu Prüfende ja die Handlungsabläufe, die in seinem Beruf notwendig sind, benutzt aber nicht die entsprechenden Fachbegriffe. Trotzdem ist es doch berufliche Handlungskompetenz, wenn jemand in der Lage ist, das Notwendige zu tun, auch wenn er oder sie es vielleicht nicht so perfekt erklären kann. Aus seinem Erfahrungskontext heraus hat der zu Prüfende die Frage richtig beantwortet und das sollte ein Prüfungsausschuss auch erkennen.

Gibt es ein Beispiel, wo ein Prüfungsausschuss und eine Kammer sehr gut auf einen zu Prüfenden reagiert haben?

Ja, das gibt es tatsächlich. Wir hatten eine Prüfungsteilnehmerin, eine Floristin, die in der praktischen Prüfung einen epileptischen Anfall hatte. Sie hat diese Prüfung also nicht beenden können. Trotzdem hat der Prüfungsausschuss nicht verlangt, dass sie diese Prüfung wiederholt, sondern anerkannt, was sie bis zu dieser unfreiwilligen Unterbrechung bereits an Prüfungsleistungen erbracht hatte. Sie musste dann eine mündliche Ergänzungsprüfung ablegen.

Diese Ergänzungsprüfung war so, wie man sich eigentlich eine praktische Prüfung wünscht – ein Gespräch unter Fachleuten. Gemeinsam mit ihren Mitschüler*innen führte sie ein Fachgespräch mit den Prüfer*innen, bei dem sie in entspannter Atmosphäre sehr gut zeigen konnte, was sie alles wusste und konnte. Hier hat ein Prüfungsausschuss mit sehr viel Augenmaß auf eine auch für ihn erschreckende Situation reagiert. So etwas braucht es mehr.

Hast du noch einen Hinweis, wie beeinträchtigte jungen Menschen der Einstieg in den Beruf erleichtert werden könnte?

Den habe ich tatsächlich. Für psychisch beeinträchtigte junge Menschen ist es oftmals schwer, die Ausbildungszeit durchzustehen, auch wenn es nur zwei Jahre sind. Die Öffnung der Teilzeitausbildung im Berufsbildungsgesetz ist schon einmal ein gutes Signal, aber es braucht noch mehr. Ich würde mir wünschen, dass diese jungen Menschen die Möglichkeit haben, die Ausbildung zu unterbrechen, wenn es ihre Situation erfordert und sie dann fortsetzen können, wenn es die gesundheitliche Situation wieder erlaubt, ohne dass ihnen die bisher absolvierte Ausbildungszeit verloren geht. Es müsste dann auch festgehalten werden, welchen Lernstand sie bis zur Unterbrechung erreicht haben, damit die Ausbildung an dieser Stelle fortgesetzt werden kann.

Wir brauchen jeden jungen Menschen in unserer Gesellschaft und dürfen sie nicht abschreiben, auch wenn es ihnen schwerfällt, eine Ausbildung zu absolvieren. Einen Beruf erlernt und letztendlich eine Berufung zu haben, macht stolz und selbstbewusst.

Katharinas Anregungen für die Praxis

- Junge Menschen mit Behinderung brauchen eine Ausbildung, damit sie nicht als Un- und Angelernte in die Betriebe kommen.
- Bei schwierigen gesundheitlichen Problemen müsste die Ausbildung unterbrochen und unter Anerkennung des bisher Geleisteten fortgesetzt werden können. Diese Regelung fehlt bislang im Berufsbildungsgesetz.

„Stärken stärken, damit Schwächen nicht schwächen“

Gerd, du bist langjähriger Prüfer, Mitglied im Ausschuss für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) und warst viele Jahre Ausbilder bei einem Berufsförderungswerk. Dadurch bist du mit der Diversität von Auszubildenden und ihren Stärken und Schwächen vertraut.

In deiner Funktion als Prüfer hast du bestimmt auch Situationen erlebt, in denen den Prüfungsteilnehmer*innen ein Nachteilsausgleich gewährt wurde. Was ist für dich dabei grundsätzlich wichtig?

Ja, das ist richtig. Für mich ist dabei sehr wichtig, dass alles an möglichen Unterstützungsmaßnahmen geprüft wird, die es für Menschen mit Beeinträchtigungen gibt. Vorweg ist aber wichtig zu wissen, dass der gesetzliche Nachteilsausgleich keinen Grad an Behinderung voraussetzt. Grundlage ist das SGX IX § 2 Absatz 1, dort heißt es: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“ Das ist die Voraussetzung, die zu prüfen ist, wenn ein Nachteilsausgleich beantragt wird.

Hinweisen möchte ich an dieser Stelle auch auf die Broschüre des BiBB „Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende“, die rechtliche Rahmenbedingungen sehr ausführlich beschreibt und Tipps gibt.

Als Mitglied des Prüfungsausschusses bist du derjenige, der einen Nachteilsausgleich für zu Prüfende genehmigt. Wie entscheidet ihr im Prüfungsausschuss, welcher Ausgleich gewährt wird?

Gesetzlich ist eine breite Palette von Möglichkeiten für den Nachteilsausgleich vorgesehen. Von daher muss man sich schon sehr genau mit der Beeinträchtigung, die der zu Prüfende hat, befassen. Häufig wird von den zuständigen Stellen auf den sog. Zeitausgleich zurückgegriffen, ohne dass geklärt wurde, ob das auch nützlich ist.

Wir haben z.B. auch schon eine Vorlesekraft in Prüfungen eingesetzt, wenn eine hochgradige Sehbehinderung vorliegt, oder bei noch vorhandener Sehkraft ein elektronisches Vergrößerungssystem eingesetzt. Bei einer internistischen Erkrankung haben wir neben der Zeitverlängerung räumlich sichergestellt, dass eine geeignete Toilette in der Nähe ist. Wir haben bei einem zu Prüfenden mit einer Lernbehinderung sichergestellt, dass eine Vertrauensperson bei der Prüfung dabei war und dass die Prüfung in gewohnten Räumlichkeiten stattfand.

Ein Nachteilsausgleich in Prüfungen ist also immer sehr individuell festzulegen?

Genau, so ist es. Es gibt keinen allgemeinen Nachteilsausgleich, denn dieser muss sich immer individuell an der persönlichen Beeinträchtigung ausrichten. Hierauf sollte jeder Prüfungsausschuss immer sehr genau achten, es liegt nämlich in seiner Verantwortung, den richtigen Nachteilsausgleich zu wählen und den zu Prüfenden damit bestmöglich zu unterstützen. Die notwendigen Informationen dazu muss man sich dann über die zuständige Stelle, ggf. beim zu Prüfenden selbst oder beim Ausbildungsbetrieb, besorgen.



Gerd Labusch-Schönwandt ist Gewerbelehrer, betrieblicher Ausbilder im technischen, kaufmännischen und Dienstleistungsbereich. Bildungsplaner für die Qualifizierung von Ausbildungspersonal sowie Berater in Fragen der beruflichen Erstausbildung, Sachverständiger in Neuordnungsverfahren verschiedener Berufe für ver.di und IG Metall. Mitglied in Prüfungsausschüssen für Fortbildungs- und Erstausbildungsberufe; in Fachausschüssen der AKA und im Berufsbildungsausschuss der Handelskammer Hamburg. Arbeitnehmervertreter im Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (AfbM) beim Bundesinstitut für Berufsbildung.



25

Prozent der etwa 173.000
dazu verpflichteten Unternehmen
in Deutschland beschäftigen
keinerlei Arbeitnehmer*innen mit
Behinderung und zahlen statt-
dessen eine Ausgleichsabgabe.

Wie bereitet ihr den zu Prüfenden auf die Prüfung vor?

Diese Frage müsste man eigentlich den jeweiligen Ausbilder*innen in den Betrieben und in den Schulen stellen. Es ist nämlich besonders schwierig für jeden Prüfungsausschuss und insbesondere für die betroffenen Auszubildenden, wenn sie erst in der Prüfung ihren Nachteilsausgleich anwenden dürfen. Wie bei jeder anderen Tätigkeit muss auch z.B. die Anwendung eines elektronischen Vergrößerungssystems geübt werden. Ebenso sollte auch schon in der Ausbildung eine Vorlesekraft eingesetzt worden sein, da auch hier sonst eine Unsicherheit auftreten könnte. Es ist daher von großer Bedeutung, dass der Nachteilsausgleich nicht nur in der Prüfung zur Anwendung kommt, sondern auch schon während der gesamten Ausbildungszeit bzw. seit Auftreten der Beeinträchtigung in der Ausbildung. Selbst eine Zeitverlängerung sollte vorher schon einmal geübt werden, damit sich ein Gefühl entwickeln kann, wozu und wie man die Zeitverlängerung nutzen sollte.

Wenn das nicht gemacht wird, kann das den Prüfungsausschuss und den zu Prüfenden in eine unglückliche Situation bringen, weil der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden erst in den Nachteilsausgleich einweisen muss. Das ist mir so schon passiert und ist für den zu Prüfenden eine zusätzliche Aufregung.

Mein Fazit ist deshalb: Der Nachteilsausgleich sollte immer auch Bestandteil der Ausbildung sein, wenn er in der Prüfung zur Anwendung kommen soll.

Was war der komplizierteste oder ungewöhnlichste Nachteilsausgleich, den ihr angewendet habt?

Hier kann ich nur einen Fall schildern, den ich nicht selbst in der Prüfung hatte, wo ich den jungen Mann aber auf den Nachteilsausgleich vorbereiten sollte. Ich sollte ihn in der Ausbildung und auch bei der Beantragung unterstützen. Es handelte sich um einen Auszubildenden, der im Rollstuhl saß, seine beiden Hände nicht bewegen und auch nicht gut sprechen konnte. In seinem Umfeld sah er sich immer damit konfrontiert, dass man ihm nichts zutraute. Er wollte aber unbedingt Technischer Produktdesigner werden.

Wir haben uns also in der Ausbildung Gedanken gemacht, wie wir ihm das ermöglichen können. Es wurden also alle möglichen technischen Hilfen eingesetzt, wie z.B. ein elektronisches Zeichengerät, das auf Gesten, Bewegungen am Rollstuhl und Sprache reagiert. Der Ausbildungsplatz wurde räumlich entsprechend eingerichtet und eine Vertrauensperson stand immer hilfreich

zur Seite. Zusätzlich gab es eine sachverständige psychologische Betreuung. Mit diesen Hilfsmitteln wurde dann auch der individuelle Nachteilsausgleich gestaltet.

Die Prüfung hat der Auszubildende gut bestanden. Übrigens hat er auch seinen betrieblichen Auftrag über eine Vertrauensperson gegenüber dem Prüfungsausschuss verteidigt.

Das Schönste an der ganzen Arbeit und Mühe ist dabei, dass er heute einen festen Arbeitsplatz hat und als Kollege akzeptiert und als Fachkraft hoch anerkannt ist. Man sieht also, es lohnt sich, wenn man sich über einen angemessenen Nachteilsausgleich Gedanken macht.

Was rätst du anderen Prüfungsausschüssen bei diesem Thema?

Mit Ratschlägen ist das immer so eine Sache. Eigentlich kann ich nur jeden Prüfungsausschuss auffordern, sich bei einem Nachteilsausgleich ausführlich über die Beeinträchtigung bzw. Behinderung zu informieren. Vorher zu klären, was das für die berufliche Handlungsfähigkeit bedeutet, d. h. zu fragen, mit welchem technischen Hilfsmittel ist ein Nachteilsausgleich zu erreichen, ohne jemanden zu bevorteilen, und welche menschlichen Unterstützungen können darüber hinaus notwendig sein? Ein Blick in die eingangs erwähnte Broschüre des BIBB kann da ebenso weiterhelfen wie ein klärendes Gespräch mit den betrieblichen und schulischen Ausbilder*innen, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten wie auch dem Betriebsrat. Bei dem technischen Hilfsmittel hilft auch das Integrationsamt in der Regel weiter.

Wichtig ist aber vor allem ein empathisches Auftreten während der Prüfung, indem man dem zu Prüfenden das Gefühl gibt, dass er gut und angemessen seine berufliche Handlungsfähigkeit präsentieren kann. Das gilt im Übrigen für jede Prüfung, ob mit oder ohne Nachteilsausgleich. Sollte eine Prüferin oder ein Prüfer Vorbehalte bei einer Behinderung haben, sollte er die Aufgaben einem anderen Prüfungsausschuss übergeben. Der zu Prüfende muss unbedingt das Gefühl haben, dass man ihm zutraut, dass er morgen mein vollwertiger Partner in der Arbeitswelt sein wird.

Im Übrigen möchte ich noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass Diversität in der Prüfung bzw. in der Ausbildung sich nicht nur in Behinderungen oder Beeinträchtigungen ausdrückt. Auch Menschen, die keine Behinderung

im Sinne des SGB IX haben und nicht länger als sechs Monate vom sogenannten „Normalen“ abweichen, können für uns ungewöhnlich und besonders sein. Auch das müssen wir in der Prüfung und in der Ausbildung berücksichtigen. Die Lebensumstände und das persönliche sowie soziale Umfeld von Auszubildenden sind sehr unterschiedlich und drücken sich auch im Verhalten in Prüfungen und in der Ausbildung aus. Heterogenität in der Ausbildung und in der Prüfung ist also nichts Besonderes, sondern der Alltag eines jeden, der sich mit Ausbildung und Prüfungen beschäftigt und diese durchführt. Von daher ist auch der Nachteilsausgleich nichts Besonderes, sondern gehört in der gesamten Lebenswelt ebenso zum Alltag.

Gerds Anregungen für die Praxis

- Der Nachteilsausgleich bietet eine breite Palette von Möglichkeiten, die auch genutzt werden sollten.
- Ein Nachteilsausgleich muss individuell und an die jeweilige Beeinträchtigung angepasst sein.
- Der Nachteilsausgleich muss auch schon in der Prüfungsvorbereitung eine Rolle spielen und geübt werden.

Quellen

- 1 7,8 Millionen schwerbehinderte Menschen leben in Deutschland: in: Statistisches Bundesamt, 22.06.2022, [online] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/06/PD22_259_227.html (abgerufen am 04.12.2022)
- 2 Vollmer, Kirsten/Claudia Frohnenberg: Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende: Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis, 15.02.2021, <https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/7407>.
- 3 Bundesagentur für Arbeit: Menschen mit Behinderungen, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Menschen-mit-Behinderungen/Menschen-mit-Behinderungen-Nav.html>.

Impressum

V.i.S.d.P.

Roman Jaich
ver.di Bundesverwaltung
Bereich Bildungspolitik
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Konzept & Text

ver.di

Gestaltung

4S Design

Fotos

Titel: SeventyFour/istockphoto.com,
S. 03: Halfpoint/istockphoto.com,
S. 06: inside-studio/istockphoto.com,
S. 12: Brooke/stock.adobe.com,
S. 17: vadimguzhva/istockphoto.com,
S. 24: inside-studio/istockphoto.com

© Dezember 2022



Prüf mit!



**Dein Beitrag für praxisnahe
Bildungsabschlüsse.**